

Catharine A. MacKinnon

Auf dem Weg zu einer feministischen Jurisprudenz*

„Wenn ich kämpfe, wird irgendwann eine Frau gewinnen“

Michelle Vinson (1987)

Jurisprudenz ist eine Theorie der Beziehung zwischen Leben und Recht. Im Leben werden „Frau“ und „Mann“ weithin als Merkmale des Daseins erfahren, nicht als Konstrukte der Wahrnehmung, der kulturellen Interventionen oder der erzwungenen Identitäten. Mit anderen Worten: Geschlecht wird als Ontologie, nicht als Epistemologie gelebt. Recht nimmt an der dem zugrundeliegenden Umwandlung von Perspektive in Dasein aktiv teil. Unter den Vorzeichen liberaler Regimes ist Recht eine besonders potente Quelle für Legitimität und zugleich zeigt es diese an; Recht beheimatet Zwang und ist gleichzeitig dessen Deckmantel. Wenn Leben in einem derartigen System zu Recht wird, dann ist die Umwandlung sowohl formaler als auch substantieller Natur. Es kehrt zurück ins Leben, nachdem es mit Macht ausgestattet worden ist.

Unter Bedingungen männlicher Vorherrschaft dominiert der männliche Standpunkt die bürgerliche Gesellschaft in Form eines objektiven Standards. Dieser Standpunkt sieht so aus, als würde er, gerade weil er die Welt dominiert, nicht wie ein Standpunkt funktionieren. Unter seiner Ägide beherrschen Männer Frauen und Kinder: drei Viertel der Welt. Regeln über Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen garantieren ebenso wie sexuelle Sitten Männern als Gruppe reproduktiven Besitz und sexuellen Zugriff und Kontrolle. Auf der Grundlage von Rasse und Klasse werden Hierarchien unter Männern geschaffen, die auch den Status von Frauen definieren. Der Staat inkorporiert diese Ausprägungen gesellschaftlicher Macht im Recht und als Recht. So geschehen zwei Dinge auf einmal: Recht wird legitim und gesellschaftliche Herrschaft wird unsichtbar. Liberales Rechtsdenken ist ein Mittel, um männliche Herrschaft sowohl unsichtbar als auch legitim zu machen, indem es sich im Recht den männlichen Gesichtspunkt zu eigen macht und ihn gleichzeitig der Gesellschaft aufzwingt.

Durch Recht vermittelt wird so erreicht, daß männliche Herrschaft als Merkmal alltäglichen Lebens, nicht jedoch als einseitige Konstruktion erscheint, die zwangsweise zum Vorteil einer herrschenden Gruppe durchgesetzt wird. In dem Maße, in dem diese Vermittlung ontologisch erfolgreich ist,

scheint männliche Herrschaft nicht epistemologisch: Kontrolle über das Sein produziert Kontrolle über das Bewußtsein, indem materielle Lebensbedingungen mit Bewußtsein derart verknüpft werden, daß sie ohne grundlegenden sozialen Wandel nicht voneinander gelöst werden können. Verdinglichte Herrschaft wird Differenz. Legitimierter Zwang wird Zustimmung. Verobjektivierte Realität wird zu Ideen; verobjektivierte Ideen werden zur Realität. Neutralisierte und naturalisierte Politik wird Moralität. Gesellschaftliche Diskriminierung wird Gleichbehandlung im Recht. Recht ist ein reales Moment innerhalb des gesellschaftlichen Prozesses, der gespiegelte Inversionen als Wahrheit konstruiert. In Gesellschaften, die von der liberalen Form regiert und durchdrungen werden, verwandelt Recht einen Blickwinkel und ein Konstrukt gesellschaftlicher Bedeutung in eine herrschende Institution. Im liberalen Staat institutionalisiert der Rechtsstaat sowohl die Macht von Männern über Frauen als auch Macht in ihrer männlichen Form - neutral, abstrakt, herausgehoben, alles durchdringend.

Aus feministischer Perspektive betrachtet, definiert die Jurisprudenz der männlichen Vorherrschaft Eigenschaften und Merkmale, die aus männlicher Perspektive als Maßstäbe sowohl für die angemessene wie auch für die bestehende Beziehung zwischen Leben und Recht gewertet werden. Beispiele für derartige Maßstäbe sind das Maß richterlicher Kontrolle ebenso wie das Maß richterlicher Zurückhaltung, das Beharren auf dem historischen Element der Auslegung und Präjudizien, die Gewaltenteilung und die Trennung zwischen öffentlichem und privatem Recht. Substantielle Lehren, wie die der Prozeßführungsbefugnis, der Justiziabilität oder des Erfordernisses staatlichen Handelns im Grundrechtsbereich sind von denselben Maßstäben geprägt. Diejenigen, die in diesen Gesellschaften Macht haben, nicht Frauen, entwerfen ihre eigenen Normen und Institutionen, die dann zum Status quo werden. Diejenigen, die Macht haben, und das sind für gewöhnlich nicht Frauen, schreiben Verfassungen, die zum höchsten Standard des Rechts selbst werden. Diejenigen, die Macht in politischen Systemen haben, die Frauen nicht entworfen haben und aus denen sie ausgeschlossen waren, schreiben Gesetze, die entscheidende Werte setzen. Wenn sich deren Überprüfung nicht darauf beschränkt, die formale Korrespondenz zwischen Gesetzgebung und Verfassung oder zwischen Gesetzgebung und gesellschaftlicher Wirklichkeit festzustellen, sondern Gerichte die diesen Gesetzen zugrundeliegende Substanz überprüfen, dann wird

* Übersetzung und Überarbeitung der Anmerkungen Susanne Baer, Berlin.

Der vorliegende Aufsatz erschien unter dem Titel „Toward Feminist Jurisprudence“, in: Catharine MacKinnon, *Toward a Feminist Theory of the State*, Harvard University Press, 1989.

aus juristischer Sicht behauptet, richterliche Kontrolle gehe zu weit. Dieser Vorwurf dient gleichzeitig dazu, Gerichte und den Rechtsstaat selbst zu delegitimieren.

Recht war bereits voll entwickelt, als es Frauen noch nicht erlaubt war zu wählen, und entwickelte sich weiter, als es Frauen nicht gestattet wurde, lesen und schreiben zu lernen, und es wird unter dem Regime sexuellen Terrors und der Erniedrigung und des Schweigens und der verzerrenden Darstellung bis in die Gegenwart hinein als Grundlage dafür angesehen, zwangsläufig nicht „mit historischer Auslegung übereinstimmende“ oder „nicht auf einer herrschenden Meinung“ beruhende juristische Interpretationen oder die rechtlichen Initiativen, die aus der Sicht von Frauen eingebracht werden, zu bekämpfen. Und: Da die schwerwiegendsten Verletzungen von Frauen auf irgendeine Art und Weise von den meisten oder allen Frauen geteilt werden, vermitteln herrschende Lehren der Prozeßführungsbefugnis den Eindruck, daß eine einzelne Frau nicht individuell genug in ihren Rechten verletzt sein könne, um gegen all diese Verletzungen von Frauen klagen zu können.

In struktureller Hinsicht wird gefordert, verfassungsrechtliche Gleichheitsgarantien nur dann geltend machen zu dürfen, wenn der Staat gehandelt hat.¹ Aber es gibt kein Gesetz, das Männern das Recht gibt, Frauen zu vergewaltigen. Dafür besteht keine Notwendigkeit, da kein Gesetz gegen Vergewaltigung jemals ernsthaft die Bedingungen unterminierte, die Männern einen Anspruch auf sexuellen Zugang zu Frauen geben. Keine Regierung ist, bis jetzt zumindest, im Pornografie-Geschäft. Dafür besteht keine Notwendigkeit, weil kein Mann, der Pornografie will, ernsthafte Schwierigkeiten hat, sie sich zu besorgen, und das völlig unabhängig von Obszönitätsgesetzen. Kein Gesetz gibt Vätern das Recht, ihre Töchter sexuell zu mißbrauchen. Dafür besteht keine Notwendigkeit, weil kein Staat je systematisch gegen den sozialen Besitz an den Töchtern und den Zugang zu ihnen vorgegangen ist. Kein Gesetz gibt Ehemännern das Recht, Ehefrauen zu schlagen. Dafür besteht keine Notwendigkeit, weil es nichts gibt, was sie aufhalten könnte. Recht bringt Frauen nicht ausdrücklich zum Schweigen. Dafür besteht keine Notwendigkeit, weil Frauen schon vorher innerhalb der

Gesellschaft zum Schweigen gebracht werden – durch sexuelle Mißhandlung, dadurch, daß ihnen niemand zuhört, niemand glaubt, durch Armut, durch Analphabetismus, durch eine Sprache, die nur ein nicht zu sprechendes Vokabular für die Traumata zur Verfügung stellt, die das Leben von Frauen am stärksten prägen, und durch ein Verlagswesen, das im wahrsten Sinne des Wortes garantiert, daß keine Spur in der Welt hinterlassen wird, sollten Frauen jemals ihre eigene Stimme finden. Kein Gesetz nimmt Frauen ihre Privatsphäre weg. Die meisten Frauen haben keine, die sich wegnehmen ließe, und kein Gesetz gibt ihnen, was sie nicht bereits haben. Kein Gesetz garantiert, daß Frauen auf ewig die gesellschaftlich Ungleichen gegenüber Männern bleiben. Dafür besteht keine Notwendigkeit, da die herrschende Interpretation des Gleichheitsrechts es in einer ungleichen Gesellschaft erforderlich macht, gesellschaftlich gleich zu sein, bevor rechtliche Gleichheit gewährt werden kann. Solange Macht über Recht durchgesetzt wird und formal wie substantiell die Macht von Männern über Frauen reflektiert und mit ihr korrespondiert, solange bleibt Recht objektiv, erscheint prinzipien gesteuert, wird so, wie die Dinge eben sind. Solange Männer Frauen gesellschaftlich auch ohne die Unterstützung durch positives Recht effektiv genug beherrschen, kann – nach geltenden Maßstäben – verfassungsrechtlich nichts dagegen getan werden.

Recht, das von der männlichen Sichtweise geprägt ist, verbindet Zwang mit Autorität und regelt die Gesellschaft an ihren Rändern: an Punkten sozialen Widerstandes, Konfliktes und Zusammenbruchs. Da es aus feministischer Perspektive betrachtet außer-

¹ In den USA beschränkt das Erfordernis „staatlichen Handelns“ die richterliche Überprüfung im Rahmen des 14. Amendments der Verfassung. Siehe für eine Zusammenfassung Lawrence Tribe, *American Constitutional Law* (Mineola, N.Y.: Foundation Press, 1. Auflage 1977, S. 1688–1720). In Kanada beschränkt Artikel 32 der Canadian Charter of Rights and Freedom die richterliche Überprüfung auf Handlungen der Regierung. Vgl. Art. 1 Abs. 3 GG und die Problematik der sog. „Drittwirkung“ der Grundrechte.

halb dieses Systems keinen Ort gibt, könnte es zu Momenten der Konfrontation und vielleicht sogar zu Möglichkeiten für Veränderung kommen, wenn der solipsistische Blick gebrochen werden könnte. Der Blickwinkel, den ein totales System einnimmt, stellt sich nur dann als partikulär heraus, wenn er auf eine Art und Weise, die er nicht ignorieren kann, mit einer Forderung aus einem anderen Blickwinkel konfrontiert wird. Deshalb muß Epistemologie kontrolliert werden, um ontologischer Herrschaft zum Erfolg zu verhelfen, und deshalb ist Selbsterfahrung subversiv. Deshalb wird dann, wenn sich Recht auf die Seite der Machtlosen stellt (was es gelegentlich tat²), behauptet, es täte etwas anderes als das, was Aufgabe des Rechts sei, es betreibe Politik oder stelle Richtlinien auf oder verbreite persönliche Meinung und entlegitimisiere sich damit selbst³. Scheinbar ontologische Bedingungen werden als epistemologische Phänomene erkennbar, wenn sie vom kollektiven Standpunkt einer abweichenden Realität angezweifelt werden. Herrschaft erscheint plötzlich nicht mehr als unausweichliches Schicksal. Wenn sie den Boden unter ihren Füßen verliert, verliert sie auch ihren Zugriff.

Als daher der Oberste Gerichtshof der USA entschied, daß Rassentrennung Gleichheitsrechte nicht verletze, entschied er gleichzeitig, daß diejenigen, die die Trennung aus rassischen Gründen als Implikation von Minderwertigkeit empfinden, sich selbst diese Konstruktion auferlegen.⁴ Die Wunde, die die Rassentrennung reißt, war damit zu einer Frage des Standpunkts geworden. Als der Oberste Gerichtshof später entschied, daß Rassentrennung Gleichheitsrechte verletze, sagte er damit auch, daß Rassentrennung in den Herzen und Seelen der schwarzen Kinder ein Gefühl der Unterlegenheit hervorruft, das kaum mehr ausgelöscht werden könne. Beide Gerichte hatten dieselbe Realität vor Augen: Gefühle der Unterlegenheit, durch Apartheid produziert. Im Fall Plessy entschied das Gericht aus der Sicht der weißen Vorherrschaft; im Fall Brown entschied die Sicht der schwarzen Herausforderung weißer Vorherrschaft, die mit der Vorstellung einer gesellschaftlichen Gleichheit verbunden war, die noch nicht einmal existierte. Ungleichheit ist schwer zu erkennen, wenn alles den Ungleichen erzählt, daß der Status quo Gleichheit ist – zumindest für sie. Für den Obersten Gerichtshof wandelte sich die Art und Weise, wie Schwarze ihre eigenen Lebensbedingungen

beurteilten. Das Gericht beurteilte ein Verhöhntwerden zunächst als eine Sichtweise, über die man selbst Kontrolle habe, als eine sich selbst zugefügte Wunde epistemologischer Natur. Später gelangte es dahin, die Wahrnehmung der Schwarzen als verfassungsrechtlichen Maßstab für eine Wunde anzuerkennen, die eine reale gesellschaftliche Bedingung ihnen zufügte. Selbsterfahrung verändert den epistemologischen Standpunkt auf ähnliche Weise, kehrt das Politische hinter dem Persönlichen hervor, die Herrschaft hinter der Unterwerfung, und nimmt daran teil, die Machtbalance subtil und doch vollkommen zu verändern. Die Frage ist, wie sich diese Methode der Selbsterfahrung für Frauen auf die Ebene des Staates bringen läßt.

Zunächst: Warum Recht? Marx sah den Staat als „den offiziellen Ausdruck eines Antagonismus innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft“.⁵ Da politische Macht in einem solchen Staat das Individuum nur im Rahmen der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung befreien könne, könne Recht Frauen nur innerhalb der „Sklaverei der bürgerlichen Gesellschaft“⁶ zu Gleichheit verhelfen. Analog dazu würden Frauen nicht von erzwungener Sexualität befreit werden, sondern wären so frei, sich sexuell zu betätigen und Sex zu initiieren. Sie würden nicht von reproduktiver Tyrannei und Ausbeutung befreit werden, sondern wären so frei, diese auszuüben. Sie würden nicht von der Dialektik ökonomischer und sexueller Herrschaft und Unterwerfung befreit werden, sondern wären frei zu beherrschen. Je nach der substantiellen Analyse gesellschaftlicher Herrschaft würden entweder Frauen Männer beherrschen, oder einige Frauen (mit allen oder einigen Männern) würden andere Frauen beherrschen. Mit anderen Worten: Die liberale Version sexueller Gleichheit wäre verwirklicht. Ein nicht modifizierter Feminismus, ein methodologisch postmarxistischer Feminismus, strebt jedoch nach Besserem.

Aus feministischer Sicht verbindet sich die Frage nach der kollektiven Wirklichkeit von Frauen, und wie diese zu verändern ist, mit der Frage nach der Sichtweise von Frauen, und wie diese zu erkennen ist. Wie sieht das Leben von Frauen aus und folglich das Wissen, das sich männlicher Herrschaft in den Weg stellen könnte? Welche weibliche Ontologie kann männliche Epistemologie herausfordern; das heißt, welche weibliche Epistemologie kann männliche Ontologie herausfordern? Welche Sichtweise kann

2 Brown v. Board of Education, 347 U.S. 483 (1954); Swann v. Charlotte Mecklenburg Board of Education, 402 U.S. 2 (1971); Griggs v. Duke Power 401 U.S. 424 (1971).

3 Herbert Wechsler, Toward Neutral Principles of Constitutional Law, 73 Harvard Law Review 1 (1959).

4 Plessy v. Ferguson, 163 U.S. 537, 551 (1886); Wechsler, Fn. 3, S. 33.

5 Karl Marx, The Poverty of Philosophy, New York 1963, S. 174

6 Karl Marx und Friedrich Engels, The Holy Family (transl. R. Dixon) Moscow 1956, S. 157; siehe allgemein M. Cain und A. Hunt, Marx und Engels on Law (London; Academic Press, 1979).

den Code der bürgerlichen Gesellschaft in Frage stellen? Die Antwort ist einfach, konkret, spezifisch und real: Es ist die gesellschaftliche Ungleichheit von Frauen gegenüber Männern auf der Grundlage des Geschlechts, also die Sichtweise der Unterordnung von Frauen gegenüber Männern. Frauen ist es nicht erlaubt, in Gänze zu wissen, wie sexuelle Gleichheit aussehen könnte, weil Frauen nie gleichberechtigt lebten. Es ist idealistisch und daher elitär zu behaupten, daß Frauen Gleichheit kennen würden. Aber das brauchen sie gar nicht. Frauen wissen um Ungleichheit, weil sie in ihr leben, und wissen deshalb, welche Mauern fallen müssen, um Gleichheit herzustellen. Viele dieser Mauern sind rechtlicher Art, viele sind gesellschaftlicher Natur, die meisten stehen am Schnittpunkt zwischen Recht und Gesellschaft.

Es ist die Ungleichheit auf der Grundlage des Geschlechts, die Frauen miteinander teilen. Sie ist die

hat begonnen, der kollektiven Lebensbedingung von Frauen Stimme zu geben und sie als solche zu beschreiben, so sehr sich diese aus den partikulären Lebensbedingungen aller Frauen zusammensetzt. Dieser Feminismus hat begonnen, die Bewegungsgesetze eines Systems aufzudecken, das Frauen in einem Zustand aufgedrängter Minderwertigkeit hält. Er hat die Dynamik der gesellschaftlichen Definition des Geschlechts in der Sexualität der Ungleichheit verortet: Geschlecht als Ungleichheit und Ungleichheit als Geschlechtlichkeit. Ebenso wie sexuelle Ungleichheit als Mann und Frau geschlechtlich bestimmt ist, so ist diese Ungleichheit als Herrschaft und Unterwerfung sexualisiert. Gesellschaftliche Macht von Männern über Frauen setzt sich in Gesetzen fort. Das sind die Gesetze, die vorgeben, Frauen als Teil der Gemeinschaft zu schützen, wie Gesetze gegen Vergewaltigung; oder die Gesetze, die das Überlebensinteresse

kollektive Lebensbedingung von Frauen. Vorrangige Aufgabe einer Bewegung für gesellschaftlichen Wandel ist es, sich die eigene Situation vor Augen zu führen und sie zu benennen. Das Versäumnis, die Realität von Frauen zu sehen und zu kritisieren, das Versäumnis von Idealismus und Verleugnung, ist ein Versäumnis des Feminismus in seiner liberalen Form. Das Versäumnis, über die Kritik hinauszugehen, ein Versäumnis des Determinismus und der radikalen Lähmung, ist das Versäumnis des Feminismus in seinen linken Formen. Selbstbestimmter Feminismus

von Frauen, um die es geht, ignorieren, wie Gesetze gegen Obszönität, oder Gesetze, die dieses Interesse verschleiern, wie die gegen Abtreibung. Es sind Gesetze, die die Absicht verkünden, Ungleichheit zu beseitigen, und es nicht tun, wie das Recht der Gleichberechtigung der Geschlechter. Dieses Gleichheitsrecht bezieht seine Autorität aus der rechtsförmigen Reproduktion der Ungleichheit von Frauen gegenüber Männern und tut dies in einem nahtlosen Gewebe aus Leben und Recht.

Feministische Methode nimmt die Sichtweise der Ungleichheit von Frauen gegenüber Männern ein. Anfängen mit Selbsterfahrung hat sie Strategien für Veränderung entwickelt, indem sie die Realität von Frauen von innen heraus begreift, ihre Spezifikation entwickelt, sich die Widerspenstigkeit und Allgegenwart männlicher Macht vor Augen führt und unablässig die für alle Frauen identifizierbare Lebensbedingung kritisiert. Auf der Ebene des Staates bieten die rechtlichen Garantien für Gleichheit eine Chance. Sexuelle Ungleichheit ist der wahre Name für die gesellschaftliche Lebensbedingung von Frauen. Auf dem Papier ist sie manchmal auch illegal. In einigen liberalen Staaten setzt sich allerdings der Glaube, daß Frauen die sexuelle Gleichheit grundsätzlich bereits erreicht hätten, auf der Ebene des Rechts fort. Wird dieses Recht dagegen aus einer Perspektive heraus betrachtet, die versteht, daß Frauen *nicht* gleichberechtigt sind, und wird Gleichheit einmal sinnvoll definiert, so führt das dazu, daß der Gleichheitssatz nicht angewandt werden kann, ohne die Gesellschaft zu verändern. Um sexueller Gleichheit im Recht einen Sinn zu geben, ist es erforderlich, die wirklichen Probleme zu identifizieren und festzulegen, daß sexuelle Ungleichheit, wird sie einmal festgestellt, von Bedeutung ist.

Geschlechtergleichheit im Recht ist nicht nur für Frauen nicht sinnvoll definiert worden, sondern ist aus männlicher Sicht so definiert und eingegrenzt worden, daß sie mit der existierenden gesellschaftlichen Realität sexueller Ungleichheit korrespondiert. Ein alternativer Ansatz zu dieser herrschenden Auffassung windet sich durch geltendes Recht hindurch. Er sieht den Grund dafür, daß es überhaupt ein Recht sexueller Gleichheit gibt. Diesem Ansatz zufolge ist Ungleichheit nicht eine Frage von Gleichheit und Differenz, sondern von Herrschaft und Unterwerfung. Ungleichheit ist eine Frage von Macht, ihrer Definition und ihrer ungleichen Verteilung. Ungleichheit wird grundlegend als eine Frage von Hierarchie begriffen, die – während Macht erfolgreich gesellschaftliche Wahrnehmung und gesellschaftliche

Realität konstruiert – in abgeleiteter Form zu kategorischen Unterscheidungen, zu Unterschieden wird. Wo herrschendes Gleichheitsrecht abstrakt ist, ist dieser Ansatz konkret; wo herrschendes Gleichheitsrecht fälschlicherweise universal ist, bleibt dieser Ansatz spezifisch.⁷ Ziel ist es nicht, rechtliche Kategorien zu bilden, die den Status quo auffinden und einfangen, sondern Ziel ist es, mithilfe des Rechts die Ungleichheiten in der Lebensbedingung von Frauen anzugreifen, um diese Bedingung zu verändern.

Dieser andere Ansatz konzentriert sich auf die am stärksten geschlechts-differentialen Mißhandlungen von Frauen als einem Geschlecht, auf die Mißhandlungen, die mit dem Recht der Gleichheit der Geschlechter in seiner Obsession mit Gleichheit und Differenz nicht anzugreifen sind. Dieser Ansatz basiert auf der Realität, die im Feminismus durch Selbsterfahrung auf höchst eigenartige Weise aufgedeckt wurde, einer Realität, über die vor 1970 wenig Systematisches bekannt war: die Realität sexueller Mißhandlung. Das auf die Geschlechtszugehörigkeit gegründete Elend und die erzwungene Abhängigkeit von Frauen und ihre ununterbrochene Verbannung in schlecht angesehene und am Existenzminimum angesiedelte Arbeit – die gelebte Bedeutung von Klassenzugehörigkeit für Frauen – wird in diesem Ansatz mit der ungeheuren Menge sexuellen Mißbrauchs von Mädchen, die der patriarchalen Familie scheinbar innewohnt, verbunden und mit allgegenwärtiger Vergewaltigung und versuchter Vergewaltigung, gegen die nichts getan wird, mit dem systematischen Schlagen von Frauen in ihren Häusern und Wohnungen und mit Prostitution, der fundamentalen Lebensbedingung von Frauen, wobei Pornografie einer ihrer Ableger ist. Wenn die Realität des Geschlechts im Auge behalten wird, ist es unmöglich, Geschlecht als Unterschied oder als Differenz zu sehen, wenn nicht die untergeordnete Stellung von Frauen selbst diese Differenz ist oder sein soll. Diese Realität der Unterordnung hat geradezu nach einer neuen Konzeption des Problems sexueller Ungleichheit, also einem neuen sowohl rechtsdogmatischen als auch rechtswissenschaftlichen Konzept von Gleichheit gerufen.

Erfahrungen sexueller Mißhandlung sind von der herrschenden Lehre aus dem Bereich der Gleichberechtigung ausgeschlossen worden, weil sie fast ausschließlich Frauen zugefügt und weil sie als Sex erlebt werden. Sexuelle Mißhandlungen sind nicht so gesehen worden, als müßten sie Fragen zur Geschlechtergleichheit aufwerfen, weil diese Dinge spezifisch und fast ausschließlich Frauen als Frauen geschehen. Sexualität ist gesellschaftlich so organisiert, daß es sexueller Ungleichheit bedarf, um Begeisterung und Befriedigung zu erleben. Der am wenigsten extreme

7 Beispiele sind Fälle aus dem US-amerikanischen Recht, die z.B. das Verbot der Ehe zwischen Afro-AmerikanerInnen und kaukasischen AmerikanerInnen aufheben (*Loving v. Virginia*, 388 U.S. 1 (1967)); die formale Rassentrennung im Schulwesen beenden (*Brown v. Board of Education*, aaO.); einige Entscheidungen im Recht gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz (z.B. *Barnes v. Costle* 561 F. 2d 983 (D.C. Cir. 1977), *Vinson v. Taylor*, 753 F. 2d 141 (D.C. Cir. 1985), *aff'd* 477 U.S. 57 (1986); *Priest v. Rotary*, 98 F.R.D. 755 (D.Cal. 1983)); einige der Urteile im Bereich der Gleichberechtigung im Sport (z.B. *Clark v. Arizona Interscholastic Assn.*, 695 F. 2d 1126 (9th Cir. 1986)) oder zur Frauenförderung (z.B. *Johnson v. Transportation Agency, Santa Clara County*, 480 U.S. 616 (1987) und eine Entscheidung zu sozialer Absicherung bei Schwangerschaft (*California Federal Savings and Loan Assn v. Guerra*, 492 U.S. 272 (1987)).

Ausdruck sexueller Ungleichheit und die Voraussetzung für all seine Teile ist Entmenslichung und Verdinglichung. Der extremste ist Gewalt. Weil sexuelle Verdinglichung und sexuelle Gewalt nur Frauen angetan werden, sind sie systematisch als geschlechtlicher Unterschied, als sexuelle Differenz behandelt worden, wenn sie die gesellschaftlich verortete Unterordnung von Frauen gegenüber Männern darstellen. Der wesentliche Punkt an der gesellschaftlichen Verbannung von Frauen als Geschlecht in die Minderwertigkeit ist, daß dies Männern üblicherweise nicht angetan wird. Die systematische Verbannung eines ganzen Volkes in eine Position der Minderwertigkeit wird ihnen erst als Merkmal zugewiesen und dann aus Gleichheitsgesetzen und Gleichheitsrecht wieder herausgelassen. Das heißt dann „Unterschied“ oder „Differenz“. Wenn nur diejenigen Merkmale, die Frauen mit der privilegierten Gruppe teilen, Grundlage für einen Gleichheitsanspruch sein dürfen, dann wird diese Lebensbedingung von Frauen völlig ignoriert, einschließlich all der Frauen, deren Leben durch sie bestimmt ist.

Daraus folgt, daß es Ausdruck männlicher Herrschaft im Recht ist, wenn Fragen der sexuellen Gleichberechtigung als Dinge der sinnvollen oder nicht sinnvollen Klassifizierung gesellschaftlicher Charakteristika angesehen werden. Wenn dem Wechsel der Perspektive von Geschlecht als Differenz zu Geschlecht als Herrschaft gefolgt wird, verändert sich Geschlecht von einer ontologischen und zunächst als vermutlich gültig angesehenen Unterscheidung in einen epistemologischen und zunächst als verdächtig zu behandelnden Nachteil. Das Vorgegebene wird zur Möglichkeit. In diesem Licht betrachtet hat der Liberalismus, als er vorgab, das Geschlecht zu entdecken, männlich und weiblich im Spiegel der Natur entdeckt; die Linke entdeckte maskulin und feminin im Spiegel der Gesellschaft. Der Ansatz, der im Gegensatz dazu von der Unterordnung von Frauen gegenüber Männern ausgeht, kritisiert und benennt die spezifische Situation der erzwungenen Überlegenheit und Abwertung von Frauen und zeigt einen Weg aus der Unendlichkeit der Reflektionen aus dem Spiegelsaal von Recht und Gesellschaft, wo das Recht der sexuellen Gleichheit sonst weiterhin gefangen gehalten wird.

Gleichheit, die eher substantiell als abstrakt verstanden und von Frauen selbst und in der Sprache definiert wird, die ihre konkreten Erfahrungen benennbar macht, ist das, was Frauen in der Gesellschaft am meisten brauchen und am wenigsten haben. Gleichheit ist auch das, von dem die Gesellschaft behauptet, daß Frauen es bereits hätten und es daher Frauen positivrechtlich garantiert. Das Recht der Gleichheit – sei es einfach gesetzlich oder verfas-

sungsrechtlich – bietet eine einzigartige juristische Gelegenheit; Gleichheit ist ein Riß in der Mauer zwischen Recht und Gesellschaft. Recht garantiert für gewöhnlich nicht, was es nicht schon gibt. Das mag auch der Grund dafür sein, daß Fragen der Gleichheit so viele rechtswissenschaftliche Dispute darüber hervorgebracht haben, was Recht ist und was Recht tut oder tun sollte. Jede Formulierung, die aus der Sicht von Frauen formuliert wird, erscheint substantiell, nicht formal, ebenso wie jede aus der Sicht von Frauen vorgebrachte Forderung Wandel erforderlich macht. Können Frauen, die wirkliche Gleichheit durch Recht fordern, dazu beitragen, die Beziehung des Staates zu Frauen und die Beziehung von Frauen zu Männern zu verändern?

Der erste Schritt besteht darin, sich die konkrete Realität von Frauen anzueignen. Die Ungleichheit von Frauen zeigt sich im Kontext ungleichen Lohns, der Verteilung auf schlecht angesehene Arbeit, der herabgewürdigten körperlichen Eigenschaften, gezielter Vergewaltigung, häuslicher Gewalt, des sexuellen Mißbrauchs als Mädchen und der systematischen sexuellen Belästigung. Frauen werden täglich entmenslicht, in entwürdigender Unterhaltung benutzt, ihnen wird reproduktive Kontrolle versagt und sie werden durch ihre Lebensbedingungen in die Prostitution gezwungen. Diese Mißhandlungen stehen im rechtlichen Kontext der Vorenthaltung des Wahlrechts, des Ausschlusses von Eigentums- und Besitzrechten, des Ausschlusses vom öffentlichen Leben und dem Mangel an Anerkennung geschlechtsspezifischen Unrechts.⁸ Sexuelle Ungleichheit ist somit eine gesellschaftliche und politische Institution.

Der nächste Schritt besteht darin, anzuerkennen, daß männliche Formen der Macht über Frauen affirmativ als individuelle Ansprüche im Recht verkörpert sind. Wenn Männer etwas von ihrer Macht verlieren, fühlen sie sich, als würden sie Rechte verlieren. Oft liegen sie damit gar nicht so falsch. Beispiele für derartige Ansprüche bietet die Irrtumsregelung über das Einverständnis der Frau im Vergewaltigungsrecht, die aus der Perspektive des Vergewaltigers heraus juristisch definiert, ob eine Vergewaltigung stattfand oder nicht; oder das Recht der Meinungsfreiheit, das Zuhältern das Recht gibt, Frauen zu fol-

8 Der kanadische Women's Legal Education and Action Fund (LEAF) hat mit einer auf diesem Kontext beruhenden Interpretation des Gleichheitsrechtes in dem Fall *The Law Society of British Columbia v. Andrews* (S.C.C., 1989) vor dem kanadischen Obersten Gerichtshof interveniert. Das Gericht hat sich in dem Urteil grundsätzlich dieser Ausfassung von Gleichheit angeschlossen, die einer Benachteiligung Priorität einräumt und den „similarly situated-test“ ausdrücklich ablehnt. Dieser Test, demgemäß „Gleiches gleich, Ungleiches ungleich zu behandeln ist“, wird vom Obersten Gerichtshof in den USA ebenso wie vom BVerfG angewandt.

tern, auszubeuten, zu gebrauchen und an Männer durch Bilder und Worte zu verkaufen, und gleichzeitig Konsumenten das Recht gibt, sie zu kaufen; oder das Recht der Privatsphäre, das die Kombination aus einem Zuhause und Sex als Vermutung für einverständliches Handeln definiert und den Gebrauch von Pornografie im Haus schützt; oder das Sorgerecht, das vorgeblich geschlechtsneutral arbeitet und gleichzeitig einen Standard von Elternschaft verwendet, der auf männlich kontrollierte Ressourcen und männlich definierte Normen abstellt und manchmal Frauen die Kinder wegnimmt, jedoch noch grundsätzlicher Frauen mit Hilfe der implizierten Drohung und der Angst vor dem Verlust ihrer Kinder kontrolliert. Wahre Gleichberechtigung der Geschlechter im Recht würde diese Macht von Männern, also die derzeit geltenden „Rechte“, Frauen und Kinder zu benutzen, Zugang zu ihnen zu haben, sie zu besitzen und mit ihnen zu handeln, qualifizieren oder eliminieren.

In diesem Zusammenhang erscheinen viele Dinge – wie zum Beispiel sexuelle Angriffe – erstmalig als Fragen der sexuellen Gleichheit. Vergewaltigung ist eine geschlechtsspezifische Verletzung. Nicht nur sind überwiegend Frauen die Opfer von Vergewaltigung und die Täter überwiegend Männer, sondern Vergewaltigung von Frauen durch Männer ist integraler Bestandteil der Art und Weise, wie sich sexuelle Ungleichheit im Leben ausdrückt. Die mit Strafflosigkeit einhergehende intime Verletzung ist ein ultimatives Zeichen sozialer Macht. Der in Relation zu Männern niedrige Status von Frauen wird durch Vergewaltigung praktiziert und bewiesen. Vergewaltigung setzt weiblich mit verletzbar und weibliche Sexualität mit erzwingbarem Eindringen gleich und tut dies auf eine Art und Weise, die das weibliche Geschlecht als solches definiert und stigmatisiert. Die Drohung sexueller Angriffe ist die Drohung mit der Strafe dafür, eine Frau zu sein. Der Staat hat Gesetze gegen sexuelle Angriffe und setzt sie nicht durch. So wie seinerzeit lynchen gesellschaftlich erlaubt war, ist heute Vergewaltigung erlaubt, wenn auch formal illegal. Opfer sexueller Verbrechen, meistens Frauen und Kinder, sind daher im Verhältnis zu den Tätern der Sexualverbrechen, überwiegend Männern, benachteiligt.

Das Verhältnis der Geschlechter zueinander ist daher hinsichtlich der gesellschaftlichen Praxis sexueller Gewalt, der Frauen ausgesetzt sind und die somit ihren Status definiert und deren Opfer überwiegend Frauen sind, und in den Verfahren des Staates, der de jure sexuelle Gewalt für illegal erklärt und sie Männern de facto weithin gestattet, ein Verhältnis der systematischen Ungleichheit. Dieses Problem wird überhaupt nicht berücksichtigt, wenn

Gesetze gegen sexuelle Angriffe geschlechtsneutral formuliert werden, und es ändert nichts an der gesellschaftlichen Gleichsetzung von weiblich mit vergewaltigbar. Neutralität verschleiert eher den geschlechtsspezifischen Charakter des Problems. Vergewaltigung sollte als abgenötigte Sexualität definiert werden, und physische Gewalt ist eine Form dessen. Mangelndes Einverständnis oder ein Handeln gegen den Willen des Opfers zu fordern, ist redundant und sollte kein separates Tatbestandsmerkmal sein.⁹ Wird dieser Analyse weiter gefolgt, würden gesetzliche Initiativen, die die sexuelle Vergangenheit von Frauen aus Vergewaltigungsverfahren ausschließen¹⁰ oder die Veröffentlichung von Namen und Identität des Opfers verbieten¹¹, sich auf das Gleichheitsrecht stützen können. Die Irrtumsregelung bezüglich des Einverständnisses des Opfers, die bestimmt, ob aus Sicht des (männlichen) Täters eine Vergewaltigung stattfand, würde dann durch ein Gesetz gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz von Frauen verstoßen, da dieses Gesetz gegenüber sexueller Gewalt gegen Frauen die männliche Sichtweise einnimmt.¹¹ Ebenso schließt der Staat Frauen von gleichem Zugang zu Gerechtigkeit aus, wenn er systematisch unterläßt, Recht gegen Vergewaltigung effektiv oder überhaupt einzusetzen, und so erlaubt, daß Frauen massenhaft Grausamkeiten ausgesetzt sind. Der Staat versagt Frauen gleichen Schutz und gleiche Vergünstigungen durch Recht.

Reproduktive Kontrolle war bislang eine Frage der Privatsphäre, der Freiheit oder der persönlichen Sicherheit. Auch sie würde zu einer Frage der sexuellen Gleichheit werden. Bei der Analyse von Fragen der Reproduktion würde sich das Augenmerk nicht mehr auf das Individuum im Augenblick der Abtreibungsentscheidung beschränken sondern auf alle Frauen in allen reproduktiven Momenten. Der gesell-

9 Siehe III. Rev. Stat. 1985, ch. 38, par. 12–14; *People v. Haywood*, 515 N.E. 2d 45 (III. App. 1987) (Staatsanwaltschaft muß nicht mangelndes Einverständnis beweisen, da sexuelle Penetration mit Gewalt dessen Fehlen impliziert), aber auch *People v. Coleman*, 520 N.E. 2d 55 (III App. 1987) (der Staat muß den Mangel des Einverständnisses soweit beweisen, daß kein vernünftiger Zweifel bleibt).

10 Dieses Argument wurde von LEAF gemeinsam mit anderen Gruppen in dem Berufungsverfahren in den Fällen *Seaboyer v. The Queen* (12. July 1988) und *Gayme v. The Queen* (18. November 1988) vorgetragen. 12 LEAF und ein Bündnis aus Vergewaltigungs-Krisen-Zentren, Gruppen, die gegen sexuelle Angriffe auf Frauen und Kinder arbeiten, und feministische Medien nutzten dieses Argument im Rahmen einer Intervention in *The Queen v. Canadian Newspapers Co.Ltd.*. Das kanadische Gesetz wurde einstimmig für verfassungsgemäß erklärt (1988) (D.L.R. (3d)).

11 Dieses Argument wurde von LEAF im Fall *The Queen v. Gayme* vorgebracht.

schaftliche Kontext sexueller Ungleichheit versagt Frauen die Kontrolle über den reproduktiven Gebrauch ihrer Körper und legt diese Kontrolle in die Hände von Männern. Frauen werden im Hinblick auf reproduktive Kontrolle im Kontext unsicherer Techniken der Empfängnisverhütung durch soziales Lernen, Mangel an Information, gesellschaftlichen Druck, Sitte, Armut und erzwungener ökonomischer Abhängigkeit, sexuellen Zwangs und der ineffektiven Umsetzung der Gesetze gegen sexuelle Gewalt gesellschaftlich benachteiligt. Ein Ergebnis dessen ist, daß Frauen oft die Bedingungen nicht kontrollieren, unter denen sie schwanger werden. Wenn nicht angenommen werden kann, daß Geschlechtsverkehr von Frauen kontrolliert wird, dann gilt das auch für eine Schwangerschaft. Frauen ist zudem die primäre Verantwortung für die intime Fürsorge für Kinder übertragen worden, und gleichzeitig kontrollieren sie nicht die Bedingungen, unter denen sie Kinder aufziehen, und daher auch nicht die Auswirkungen, die diese Bedingungen auf ihr eigenes Leben haben.

In diesem Kontext ist der Zugang von Frauen zu Abtreibung notwendig, um ungleiche gesellschaftliche Umstände überleben zu können. In einem Leben, das ansonsten unter Bedingungen gelebt wird, die eine freie Entscheidung auf eine Art und Weise unmöglich machen, die Frauen nie mitbestimmen durften, stellt Abtreibung eine Form der Erleichterung dar, wenn auch eine mit Strafe verbundene. Der feministische Ansatz erkennt auch an, daß alles, was einem Fötus angetan wird, einer Frau angetan wird. Wer auch immer das Schicksal eines Fötus kontrolliert, kontrolliert auch das Schicksal einer Frau. Wie auch immer die Bedingungen der Empfängnis aussehen mögen: Wenn reproduktive Kontrolle über den Fötus von irgendjemand anders als der Frau ausgeübt wird, wird sie einzig und allein Frauen als Frauen weggenommen. Es gehört zur Durchsetzung sexueller Ungleichheit zu verhindern, daß eine Frau die einzige Wahl ausübt, die ihr in einer ungleichen Gesellschaft überlassen bleibt. Dagegen fördert es die sexuelle Gleichheit, Frauen die Kontrolle über den sexuellen Zugang zu ihrem Körper und angemessene Unterstützung bei Schwangerschaft und beim Aufziehen der Kinder zu geben. Mit anderen Worten: Erzwungene Mutterschaft ist eine Praxis sexueller Ungleichheit¹². Da Mutterschaft ohne Wahlfreiheit ein Problem sexueller Gleichheit ist, sollte gesetzliche Abtreibung ein Recht der sexuellen Gleichheit sein. Reproduktive Technologien, die Mißhandlung durch Sterilisation und Leihmutterschaft würden ebenso

wie die Finanzierung von Abtreibungen in ein anderes Licht gerückt.

Auch im Hinblick auf Pornografie, also dem technologisch anspruchsvollen Handel mit Frauen, der Frauen enteignet, ausbeutet, gebraucht und mißhandelt, würde sich die Frage nach der sexuellen Gleichheit stellen. Die Massenproduktion von Pornografie universalisiert die Verletzung der Frauen in ihr, verteilt sie auf alle Frauen, die dann als Ergebnis des Konsums der Verletzung durch Männer erneut ausgebeutet, gebraucht, mißhandelt und reduziert werden. In Gesellschaften, die von Pornografie durchdrungen sind, sind alle Frauen durch sie definiert: Das ist, was eine Frau will; das ist, was eine Frau ist. Pornografie setzt den öffentlichen Standard für die private Behandlung von Frauen und markiert die Grenzen der Toleranz gegenüber dem, was öffentlich, wie zum Beispiel in Vergewaltigungsverfahren, gestattet werden kann. Pornografie sexualisiert die Definition von männlich als dominant und weiblich als untergeordnet. Es setzt Gewalt gegen Frauen mit Sex gleich und stellt für diese Fusion (auch gleich) eine Erfahrung zur Verfügung. Pornografie erzeugt Vergewaltigung, sexuellen Mißbrauch von Kindern, Schläge, erzwungene Prostitution und sexuellen Mord.

In liberalem Rechtsdenken ist Pornografie eine Form der Meinungsfreiheit. Es scheint so, als wäre die Ungleichheit von Frauen etwas, das Pornografen zu sagen wünschen, und es zu sagen wird geschützt, auch wenn dafür ein Tun erforderlich ist. Das Medium für die Sprache und Meinung von Männern zu sein, überschattet jedes Recht, das Frauen haben könnten. In diesem System werden Frauen zur Sprache von Männern. Die Stimme der Frauen dagegen wird in Pornografie und dem Mißbrauch, der ihr integraler Bestandteil ist, zum Schweigen gebracht. Die falsche Darstellung des Problems als etwas Moralischem und Ideenhaften wird aus der Sicht von Frauen durch das Verständnis ersetzt, daß das Problem der Pornografie ein politisches und praktisches ist. Recht gegen Obszönes basiert auf der Sichtweise männlicher Herrschaft. Wenn dies einmal hervorgehoben ist, ist das vordringliche Problem der Meinungsfreiheit von Frauen nicht, staatliche Intervention als solche zu vermeiden, sondern gleichen Zugang zur Meinungsfreiheit für die, die bislang keinen Zugang hatten, herzustellen. Zuerst muß der Mißbrauch gestoppt werden¹³. Die endlosen moralischen Debat-

12 Dieses Argument wurde von LEAF im Fall *Borowski v. Attorney General of Canada* (7. Oktober 1987) vorgebracht.

13 Ein zivilrechtliches Anti-Pornografie-Gesetz versucht das. Siehe ausführlich Kapitel 11 des Buches, dem dieses Kapitel entnommen ist (*Towards a Feminist Theory of the State*, Harvard U. Press 1989) und Andrea Dworkin/C.A. MacKinnon, *Pornography and Civil Rights: A New Day for Women's Equality*, Minneapolis 1988. S. für die Bundesrepublik Susanne Baer/Vera Slupik, Entwurf eines Gesetzes gegen Pornografie. In: *Kritische Justiz* 1988, S. 171.

ten zwischen gut und böse, konservativ und liberal, Künstlern und Philistern, den Mächten der Dunkelheit und Verdrängung, Unterdrückung und den Mächten des Lichts und der Befreiung und der Toleranz – all diese Debatten würden von der politischen, der abolitionistischen Debatte abgelöst werden: Sind Frauen menschliche Wesen oder nicht? Es scheint, daß die Antwort, die von den rechtlichen Garantien der Gleichheit der Geschlechter bereits gegeben wurde, wiederholt werden muß.

Die Veränderungen, die eine Perspektive der sexuellen Gleichheit als interpretatorischer Linse mit sich bringt, umfassen das Recht der Gleichberechtigung der Geschlechter selbst. Das Absichtserfordernis im Anti-Diskriminierungsrecht wäre eliminiert. Das Erfordernis staatlichen Handelns würde schwächer werden. Zwischen Nicht-Diskriminierung und Förderung würde nicht mehr unterschieden werden. Beweislastregeln würden als faktischer Hintergrund eher Ungleichheit als Gleichheit voraussetzen und wären substantieller aufmerksam für die Besonderheiten sexueller Ungleichheit. Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit wäre erforderlich. Statistische Beweise würden für den Nachweis von Ungleichbehandlung ausreichen. Die zentrale Frage wäre: Trägt ein Verhalten zur Unterordnung von Frauen gegenüber Männern bei oder ist es daran nicht beteiligt? Es wäre nicht so wichtig, ob Gesetze geschlechtsneutral oder geschlechtsspezifisch sind, sondern ob sie dazu beitragen, männliche Vorherrschaft zu beenden oder zu verstärken, ob sie konkret in den Erfahrungen der Unterordnung von Frauen verwurzelt sind oder nicht. Diskriminierungsrecht wäre nicht begrenzt auf Arbeit, Erziehungswesen und öffentliche Dienstleistungen¹⁴. Zivile Wiedergutmachungsansprüche in den Händen der Frauen würden betont werden. Die Rechte von Schwulen und Lesben würden als Rechte sexueller Gleichberechtigung anerkannt werden. Da Sexualität zum großen Teil Geschlecht bestimmt, ist jede Diskriminierung, die auf Sexualität beruht, Geschlechtsdiskriminierung. Andere Formen gesellschaftlicher Diskriminierung und Ausbeutung von Männern gegenüber Frauen, wie Prostitution oder Leihmutterchaft, würden einklagbar werden.

Verändern würde sich auch die Beziehung zwischen Leben und Recht. In liberaler Jurisprudenz verdinglicht Recht gesellschaftliches Leben. Der rechtliche Prozeß reflektiert sich selbst in seinem eigenen Bild, macht zum Sein, was er setzt, während

es sich selbst in diesem Prozeß als passiv und neutral präsentiert. Um das abzuschaffen, wird es notwendig sein, die Würde von Frauen anzuerkennen, ohne im Angesicht der Unwürdigkeit der Lebensbedingungen von Frauen auch nur zu blinzeln, und sich die Möglichkeit der Gleichheit vorzustellen, ohne den Zugriff der Ungleichheit zu verharmlosen, die Angst von sich zu weisen, die zu einem so großen Teil der Sexualität von Frauen wurde, und die damit korrespondierende Verneinung von sich zu weisen, die zu einem so großen Teil der Politik von Frauen wurde, und bürgerliche Parität zu fordern, ohne vorzugeben, diese Forderung sei neutral oder bürgerliche Gleichheit gebe es schon. Im Rahmen dieses Versuches sind der Idealismus und der Materialismus der Linken für Frauen häufig auf dasselbe hinausgelaufen. Liberale Jurisprudenz, die meint, daß Recht Natur oder Gesellschaft spiegeln sollte, und linke Jurisprudenz, die der Meinung ist, daß Recht gesellschaftliche Beziehungen reflektieren sollte und diese auch nur reflektieren kann, sind zwei Erscheinungsformen objektivistischer Epistemologie.

Wenn Objektivität die epistemologische Haltung ist, deren gesellschaftlicher Prozeß die Verdinglichung von Frauen darstellt, deren Auferlegung das Paradigma der Macht in seiner männlichen Form ist, dann erscheint der Staat am ungehemmtesten in der Auferzwingung der männlichen Sichtweise, wenn er dem höchsten formalen Kriterium der distanzierten Aperspektivität am nächsten kommt. Wenn er am rücksichtslosesten neutral ist, ist er am männlichsten; wenn er im stärksten Maße geschlechtsblind ist, ist er im stärksten Maße blind für das Geschlecht des Maßstabs, den er anwendet. Wenn er am meisten mit Präzedenzfällen übereinstimmt, mit „Fakten“, mit dem Willen des Gesetzgebers, dann setzt er gesellschaftlich männliche Normen am besten um und verhindert am gründlichsten, ihren Inhalt überhaupt im Hinblick auf Geschlechtlichkeit in Frage zu stellen.

Abstrakte Rechte autorisieren die männliche Erfahrung der Welt. Substantielle Rechte für Frauen würden das nicht tun. Deren Autorität wäre das derzeit Undenkbare: Nicht dominante Autorität, die Autorität der ausgeschlossenen Wahrheit, die Stimme des Schweigens. Dies würde sowohl der liberalen wie auch der linken Auffassung von Recht widersprechen. Die liberale Sichtweise von Recht als dem Text der Gesellschaft, als ihrem rationalen Geist, verleiht der männlichen Sicht in seinem normativen Modus Ausdruck; die traditionelle Sicht der Linken, die den Staat und mit ihm das Recht als Überbau oder als Epiphänomen ansieht, verleiht der männlichen Sicht in seinem empirischen Modus Ausdruck. Eine feministische Jurisprudenz, die in den männlichen Augen beider Traditionen als partikularistisch und pro-

¹⁴ In den USA beschränkt der Civil Rights Act von 1964, 78 Stat. 253, as amended, 42 U.S.C. § 2000 e et. seq. (Title III, VI, VII) das Diskriminierungsverbot auf die genannten Bereiche.

tektionistisch angesehen wird, ist den konkreten Erfahrungen von Frauen und ihrer Veränderung verpflichtet. Sowohl die liberale als auch die linke Sicht rationalisieren männliche Macht, indem sie annehmen, sie existiere nicht. Sie halten die Gleichheit zwischen den Geschlechtern (dabei sei Raum für marginale Korrekturen zugestanden) für die grundlegende Norm und fundamentale Beschreibung der Gesellschaft. Nur feministische Jurisprudenz sieht, daß männliche Macht existiert und daß sexuelle Gleichheit nicht existiert, weil nur Feminismus begreift, in welchem Ausmaß Antifeminismus Frauenfeindlichkeit ist. Und nur sie begreift, in welchem Ausmaß beide ebenso normativ wie empirisch sind. Maskulinität erscheint dann als spezifische Position, nicht nur als seien die Dinge nun einmal so. Ihre Urteile und Parteilichkeiten enthüllen sich in Prozeß und Verfahren, Rechtsprechung und Gesetzgebung.

Gleichheit wird Veränderung erforderlich machen, nicht Reflektion – eine neue Jurisprudenz, eine neue Beziehung zwischen Leben und Recht. Ein Recht, das Leben nicht beherrscht, ist ebenso schwer vorstellbar wie eine Gesellschaft, in der Männer Frauen nicht beherrschen, und dies aus denselben Gründen. In dem Maß, in dem feministisches Recht den

Standpunkt von Frauen einnimmt, wird gesagt werden, daß seine Gesetze nicht neutral seien. Existierendes Recht ist jedoch nicht neutral. Es wird gesagt werden, daß es die Legitimität des Rechtssystems an sich unterminiere. Die Legitimität existierenden Rechts ist jedoch auf Zwang gegenüber Frauen gegründet. Frauen haben diesem Rechtsstaat nie zugestimmt – was nahelegt, daß die Legitimität des Rechtssystems eine Reparatur benötigt, die Frauen aus ihrer Position heraus leisten könnten. Es wird gesagt werden, daß feministisches Recht nur den Interessen einer bestimmten Gruppe diene und daß man damit nicht erst anfangen könne und wo das jemals enden solle. Existierendes Recht jedoch dient bereits nur einer bestimmten Gruppe und hatte genau dort ein Ende. Die Frage ist nicht, wo es aufhören wird, sondern ob es für irgendeine Gruppe außer der herrschenden jemals anfängt. Es wird gesagt werden, daß feministisches Recht weder gewinnen könne noch funktionieren werde. Das ist eine voreilige Behauptung. Die Möglichkeiten feministischen Rechts können nicht abstrakt ausgelotet werden, sondern müssen sich mit der Welt auseinandersetzen. Wir stehen am Anfang einer feministischen Theorie des Staates; auf systematische Art und Weise wurde mit einer Praxis nie begonnen.

Susanne Baer

Staat, Recht und Frauen in der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsvergleichende Überlegungen.¹

Frauen in der Bundesrepublik Deutschland geht es verhältnismäßig gut. Sie sind verfassungsgemäß gleichberechtigt, von Amts wegen. Seit vielen Jahren übrigens gleichberechtigt, denn die Gleichheit stand und steht in der Verfassung, in Österreich sogar in Form eines Privilegierungsverbotes.

Frauen sind so derart gleichberechtigt, daß sie keine besonderen Probleme mit Gewalt haben. Natürlich gibt es Vergewaltiger, Belästiger, Kindesmißbraucher. Natürlich gibt es Ausnahmen. Ein Problem der sexuellen Ungleichheit ist das nicht. Mit Sexualität hat das nichts zu tun. Es ist an sich auch kein Problem von Männern, denn es ist geschlechtsneutral: Täter – Opfer – Gewalt. Wie beim Raub, zum Beispiel.

Frauen werden nur nachts, auf der Straße, von Fremden und überhaupt äußerst selten vergewaltigt. Denn Frauen haben sehr viel Sex und lügen. Sie wollen es auch schon als Kinder oder bilden sich das ein. Und Männer sind, wie Männer sein sollten: Aggressiv und fordernd – sie wissen, was für Frauen gut ist.

Frauen in Deutschland sind selbstbewußt: Sie gehen, wenn es Ihnen nicht mehr paßt. Sie verlassen die eheliche Wohnung, wenn er mal zugeschlagen

¹ Dies ist die leicht überarbeitete Fassung eines Vortrages, den die Verfasserin im November 1992 auf der Wiener Tagung TEST THE WEST – GENDER, DEMOCRACY, AND VIOLENCE hielt. Thema war u.a. ein Projekt gegen häusliche Gewalt aus Duluth, Minnesota, USA. Allgemein rechtsvergleichende Hinweise sollen zu Vorsicht und Inspiration auch hinsichtlich seiner Übertragbarkeit verhelfen. Ich danke Ulrich Baer, Christine Olderdissen und Sabine Berghahn für Anregungen und Kritik. Ein Reader zur Veranstaltung ist zu beziehen beim Bundesministerium für Frauenangelegenheiten in Wien: „Test the West – Geschlechterdemokratie und Gewalt“, hrsg. von Johanna Dohnal.